

Friedhofsatzung

der Gemeinde Obermaßfeld-Grimmenthal

Der Gemeinderat der Gemeinde Obermaßfeld-Grimmenthal hat in seiner Sitzung vom 22.02.2010 aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2009 (GVBl. S. 345) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.) folgende Satzung für den Friedhof der Gemeinde Obermaßfeld-Grimmenthal erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofsatzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Obermaßfeld-Grimmenthal gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof.

§ 2

Friedhofszweck

(1) Der Friedhof dient der Bestattung/Beisetzung und Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen. Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung/Beisetzung Fehlgeborener und Leibesfrüchte aus Schwangerschaftsabbrüchen, falls die Eltern Einwohner der Gemeinde Obermaßfeld-Grimmenthal sind.

(2) Zu gestatten ist die Bestattung/Beisetzung derjenigen Personen, die

- a) bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Obermaßfeld-Grimmenthal waren oder
- b) ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem örtlichen Friedhof hatten oder
- c) innerhalb des Ortes verstorben sind, soweit sie nicht auf einen anderen Friedhof überführt werden sollen.

(3) Die Bestattung/Beisetzung anderer Personen sowie die Bestattung/Beisetzung auf einem anderen als dem örtlich zuständigen Friedhof bedarf der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung dieser Genehmigung besteht nicht.

§ 3

Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem Grund für weitere Bestattungen / Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung (Entwidmung) zugeführt werden.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die

restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.

(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Grabstätten der Bestatteten werden, falls die Ruhezeit bzw. die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde Obermaßfeld-Grimmenthal in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung und Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie den Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder geschlossenen Friedhof / Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof darf nur während der bekannt gemachten Öffnungszeiten betreten werden, das ist im

vom 01. April bis 31. September	von 8.00 Uhr bis 21.00 Uhr
vom 01. Oktober bis 31. März	von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Abweichende Öffnungszeiten werden am Eingang des Friedhofes bekannt gegeben.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Die Besucher haben sich auf den Friedhöfen ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Weisungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofes:

1. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde
2. Wege ohne Erlaubnis mit Fahrzeugen aller Art (auch Fahrräder/Rollschuhe/Skateboards/Rollerblades) zu befahren soweit nicht besondere Erlaubnis hiezu erteilt wurde, ausgenommen hiervon sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung, Bestatter und Steinmetze

3. Fahrzeuge abzustellen, wenn dies von der Friedhofsverwaltung nicht besonders genehmigt wurde
4. Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben
5. Druckschriften zu verteilen und Sammlungen durchzuführen
6. an Sonn- und Feiertagen und in jeder Nähe einer Bestattung/Beisetzung oder einer Gedenkfeier oder während anderer von der Friedhofsverwaltung festgelegten Zeiten störende Arbeiten auszuführen
7. Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen
8. die Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigtweise zu betreten
9. Blumen und Zweige abzureißen und abzuschneiden
10. zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben
11. Abfälle, die nicht aus der Bewirtschaftung der Friedhöfe stammen, abzulagern
12. Wasser für private Zwecke zu entnehmen.

(3) Totengedenkfeiern bedürfen der Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung. Sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

(4) Gedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

§ 6

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der Friedhofsverwaltung vorher anzuzeigen.

(2) Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.

(3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Friedhofsverwaltung eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis anzufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige ist dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur montags bis samstags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofs, spätestens um 19.00 Uhr zu beenden, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden..

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einem

ordentlichen Zustand zu versetzen. Gewerblich genutzte Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(7) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofsatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

(8) Firmenbezeichnungen an Grabmalen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich angebracht werden.

(9) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Absatz 1 geltenden Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

Anzeige- und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Soll eine Urnenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Einvernehmen mit den Bestattungspflichtigen Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann eine Erdbestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.

(5) Erdbestattungen und Einäscherungen sollen in der Regel spätestens 10 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 6 Monate nach der Einäscherung bestattet werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte bestattet.

§ 8

Särge

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattung, Sargabdichtungen und Überurnen dürfen nicht aus Kunststoff oder sonstigen nicht verrottbaren Stoffen (Metalleinsätze bei Überführungen im Ausland verstorbener ausgenommen) hergestellt sein.

(2) Die Särge sollen folgende Maße nicht überschreiten:

- für Kinder bis 5 Jahre
1,60 m lang, 0,60 m hoch, 0,50 m breit
- für Personen über 5 Jahre
2,05 m lang, 0,80 m hoch, 0,80 m breit

Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 9

Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden von durch die Friedhofsverwaltung beauftragten Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die Tiefe des einzelnen Grabes beträgt bei Einzelbelegungen von der Erdoberfläche (ohne Erdhügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,00 m, bei einem Tiefgrab für 2 Leichen 2,10 m.

(3) Die Tiefe eines Urnengrabes beträgt mindestens 0,50 m gerechnet von der Erdoberfläche (ohne Erdhügel) bis zur Oberkante der Urne.

(4) Die Grabstelle ist die durch den Nutzungsberechtigten zu pflegende Fläche, die er mit der Nutzungsurkunde für die Ruhe- bzw. Nutzungszeit erworben hat. Hierzu gehört die Hälfte der Zwischenräume zu benachbarten Gräbern.

Die Breite der Wege zwischen den Gräbern beträgt mind. 0,50 m, zwischen den Grabreihen mindestens 0,80 m, sofern sie nicht in Friedhofsplänen anders ausgewiesen sind.

(5) Die Größe der Grabeinfassungen (Grabstätte) betragen bei

- | | |
|--|-----------------------------|
| - Erdbestattungen, einsteilig | Länge 1,80 m, Breite 0,80 m |
| - Erdbestattungen, zweisteilig | Länge 1,80 m, Breite 1,90 m |
| - Erdbestattungen (Kinder bis 6 Jahre) | Länge 1,00 m, Breite 0,50 m |
| - Urnenbestattung | Länge 0,90 m, Breite 0,60 m |
| - Grüne Wiese“ (Steinplatte) | Länge 0,30 m, Breite 0,30 m |

Längen- und Breitenangaben beinhalten immer die Abmessungen von Grabmal und Einfassung.

(6) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(7) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,50 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

(8) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber, Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 10 Ruhezeit

(1) Die Ruhezeiten betragen:

a) Erdbestattungen	25 Jahre
b) Erdbestattungen bei Leichen von Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	20 Jahre
c) Urnenreihengräber	20 Jahre
d) Urnenfeld nach der letzten Urnenbeisetzung	20 Jahre
e) Familiengräber Erdbestattung	30 Jahre
f) Familiengräber Urnenbestattung	20 Jahre

(2) Bei einer Doppelbelegung nach § 12 Abs. 2 wird die Ruhezeit nach der letzten Bestattung/Beisetzung berechnet.

§ 11 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung und des zuständigen Gesundheitsamtes. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb des Friedhofs nicht zulässig. § 3 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Urnenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen) erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist die Verleihurkunde nach § 14 Abs. 4, § 15 Abs. 5, vorzulegen. In den Fällen des § 25 Abs. 1 Satz 4 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 25 Abs. 2 Satz 2 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.

(5) Alle Umbettungen werden von zugelassenen Bestattungsunternehmen durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten für die Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden. Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen sind bis zu 6 Monate nach der Beisetzung unzulässig, sofern sie nicht richterlich angeordnet wurden.

(9) Umbettungen aus Urnengemeinschaften sind unzulässig.

IV. Grabstätten

§ 12

Arten von Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Auf dem Friedhof werden je nach Anlagegestaltung und Friedhofsplan folgende Grabstellen zur Verfügung gestellt:

- a) Familiengräber / Tiefgräber (Erdbestattungen) – Feld B (des Belegungsplanes)
In Familiengräber / Tiefgräber können auch Urnen beigesetzt werden. Freiwerdende Grabstellen innerhalb eines Grabfeldes sind nach Einebnung vorhandener Gräber zuerst zu belegen.
- b) Einzelgräber (Erdbestattungen) – Feld H (des Belegungsplanes)
Die Bestattungen in Einzelgräbern erfolgt der Reihe nach und werden nach Ablauf der Ruhezeit beräumt.
- c) Familiengräber (Urnbestattungen) – Feld F + G (des Belegungsplanes)
Urnen werden in der Reihe bzw. in freigewordenen Lücken beigesetzt. In einem Familiengrab können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden. Bei einer Mehrfachbelegung wird die Ruhezeit nach der zuletzt beigesetzten Urne berechnet. Freiwerdende Grabstellen innerhalb eines Grabfeldes sind nach Einebnung vorhandener Gräber zuerst zu belegen.
- d) Einzelgräber (Urnbestattung) – Feld E (des Belegungsplanes)
Urnengrabstätten sind Einzelgräber, die im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit einer Urne erworben werden.
- e) Einzelgräber für Ehrenbürger – Feld I (des Belegungsplanes)
Diese Gräber sind für Bürger gedacht, die von der Gemeinde als Ehrenbürger ernannt worden sind oder sich außergewöhnlich verdienstvoll für die Gemeinde eingesetzt haben. Eine Zweitbelegung kann auf Antrag erfolgen, soweit diese bei der Erstbelegung angezeigt wurde.
- f) Beisetzung auf der „Grünen Wiese“ – Feld F (des Belegungsplanes)
Die Beisetzung erfolgt auf der von der Gemeinde angelegten Platz und ist für Bürger gedacht, die keine Angehörigen mehr haben oder eine ordnungsgemäße Grabpflege durch die Angehörigen nicht gewährleistet werden kann. Bestattungen von Ellingshausen, Einhausen und Ritschenhausen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- g) Es ist nicht gestattet, Grabschmuck an den Grabstätten aufzustellen.

- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Lage nach bestimmten Grabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit ist 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.

§ 13

Erwerb des Nutzungsrechtes

- (1) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Graburkunde.
- (2) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird nicht hingewiesen.
- (3) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist.
- (4) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragenen Lebenspartnerschaft,
 - c) auf die Kinder,
 - d) auf die Stiefkinder,
 - e) auf die Enkelkinder in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
 - f) auf die Eltern,
 - g) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - h) auf die Stiefgeschwister,
 - i) auf die nicht unter a) – h) fallenden Erben.
- (5) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen übertragen, er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (6) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

- (8) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (9) Wird das Nutzungsrecht an einem Wahlgrab zurückgegeben, so sind die bereits gezahlten, für die überschüssige Zeit anfallenden Nutzungsgebühren zu erstatten, wenn die Rückgabe nicht auf Gründen beruht, die der Nutzungsberechtigte selbst zu vertreten hat.
- (10) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 14

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt werden. Die Umgebung des Grabes darf nicht mit befestigten Materialien wie Platten usw. gestaltet werden.
- (2) Um den Friedhofszweck entsprechend eine ungehinderte Leichenverwesung zu erreichen, ist die Abdeckung von Erdgräbern mit Abdeckplatten nur bis max. 2/3 zulässig. Die unabgedeckte Fläche muss sich im Mittelteil des Grabes befinden.
- (1) Das Grabmal ist so zu gestalten, dass es in Form, Größe, Farbe und Bearbeitung sowie seinem Werkstoff nach nicht verunstaltend wirkt.
- (2) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs im Einklang stehen.
- (3) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Diese sind in einem Verzeichnis zu erfassen und dürfen nicht ohne besondere Genehmigung entfernt oder abgeändert werden.
- (4) Die einzelnen Abteilungen werden im Belegungsplan der Originalsatzung und der ersten Ausfertigung ausgewiesen.
- (5) Der Baumbestand auf dem Friedhof steht unter besonderem Schutz der Gemeinde.
- (6) Unzulässig ist:
 - a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern,
 - b) das Pflanzen von Gewächsen außerhalb der Grabstätte,
 - c) das Einfassen der Grabstätte mit Hecken, Steinen, Metall, Glas oder Ähnlichem,
 - d) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen,
 - e) das Aufstellen einer Bank oder sonstige Sitzgelegenheiten.

VI Grabmale und bauliche Anlagen

§ 15

Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale und baulichen Anlagen in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 17 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 m – 1,00 m Höhe 0,12 m, ab 1,00 m – 1,50 m Höhe 0,14 m und ab 1,50 m Höhe 0,16 m.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.
- (3) Die Steinplatten auf der „Grünen Wiese“ müssen ebenerdig in die Wiese eingelassen werden.

16

Zustimmungserfordernisse

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,30 m x 0,50 m sind. Bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten sind Nutzungsrechte nachzuweisen.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
 - a) Den Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter der Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.
 - b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Die nichtzustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 17

Anlieferung

Bei Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.

§ 18

Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 19. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach dem § 18.

§ 19

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauerhaft in würdigem und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit der Inhaber der Grabnutzungsurkunde oder der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Die Standsicherheit der Grabanlagen wird vom Friedhofsträger jährlich nach der Frostperiode durch Druckproben überprüft. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr in Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb der festzusetzenden Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände 3 Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (3) Die Verantwortlichen sind für den Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem

Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen.

Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und Pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 20 **Entfernung**

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 22 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen. Dies gilt jedoch nur sofern der Nutzungsberechtigte insoweit bei Erwerb der Grabstätte oder Antragstellung von § 19 schriftlich sein Einverständnis erteilt hat.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit sind die Grabmale und sonstige Anlagen zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit soll durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden. Geschieht die Entfernung nicht innerhalb von 3 Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätten auf Kosten der Nutzungsberechtigten abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmales oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 21 **Herrichtung und Unterhaltung**

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 19 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofs anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit.
- (4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder eine Vertrauensperson damit beauftragen.

(6) Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.

(7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(8) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (z.B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) bei der Grabpflege sind verboten.

(9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe sollten in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie in Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

§ 22

Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 24 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Bleiben die Aufforderungen oder der Hinweis 3 Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und Gras ansäen und
- b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

(2) Für Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten gelten Abs. 1 Satz 1 bis 3 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VIII. Trauerfeiern

§ 23 Trauerfeier

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), der Kirche, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf dem Friedhof bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung.

IX. Schlussbestimmungen

§ 24 Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 14 Abs. 1 oder § 15 Abs. 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

§ 25 Haftung

Die Gemeinde Obermaßfeld-Grimmenthal haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes oder der Leichenhalle durch dritte Personen, Tiere oder Elementarschäden entstehen. Ferner ist die Haftung bei Diebstahl und Grabschändung ausgeschlossen. Der Gemeinde Obermaßfeld-Grimmenthal obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 4 betritt,
 - b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - c) entgegen den Bestimmungen des § 5 Abs. 3
 - (1) Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
 - (2) Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anbietet,
 - (3) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 - (4) Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,

- (5) gewerbsmäßig fotografiert,
- (6) den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigtweise betritt,
- (7) Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
- (8) Tiere mitbringt, außer Blindenhunde,
- c) gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6),
- d) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
- e) die Bestimmung über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§§ 17,18),
- f) Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 19),
- g) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 23),
- h) Grabmale oder Grabausstattungen nicht in einem verkehrssicheren Zustand hält (§§ 21, 22, 24)
- i) Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 24),
- j) Grabstätten entgegen § 24 bepflanzt,
- k) Grabstätten vernachlässigt (§ 25).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWIG) vom 19. Februar 1987 in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.

§ 27 Gebühren

Für die Benutzung des von der Gemeinde verwalteten Friedhofs und seiner Einrichtung sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Obermaßfeld-Grimmenthal, den 12.04. 2010

Hofmann
Bürgermeister



1000

1000

1000